

# Armut, Erziehung und Strafe

## oder die Frage nach der »guten Polizey« in der Schweiz der 1780er-Jahre

Rebekka Horlacher

### 1. Einleitung

Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts debattierte die europäische Öffentlichkeit Cesare Beccarias 1764 publizierte und in über zwanzig Sprachen übersetzte Schrift *Dei delitti e delle pene*, in welcher er sich nicht nur mit der Reform der Strafgesetzgebung beschäftigte,<sup>1</sup> sondern diese auch mit Vorstellungen von sozialer Ordnung verband, die er in den Kontext ökonomischer Überlegungen stellte. Damit reihte sich Beccaria in eine breite Debatte ein, die sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen mit der Frage nach der »guten sozialen Ordnung« beschäftigte<sup>2</sup> und von Diskussionen um die Frage nach der gerechten Gesellschaft, den passenden ökonomischen Rahmenbedingungen, der Reform der politischen Ordnung bis zu der Ordnung der Geschlechter reichte.<sup>3</sup> Neben den inhaltlichen Gründen für die große Aufmerksamkeit, welche Beccarias Publikation in den zeitgenössischen Debatten auf sich zog, dürften auch finanzielle Aspekte für den Erfolg

---

1 Ludi, Regula: Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850, Tübingen 1999, S. 27; Schmidt, Stephani: Die Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung von Hanns Ernst von Globig und Johann Georg Huster. Eine 1782 von der Ökonomischen Gesellschaft Bern gekrönte Preisschrift, Berlin 1990.

2 Ortolja-Baird, Alexandra: Cesare Beccaria: Functionary, Lecturer, Cameralist? Interpreting Cameralism in Habsburg Lombardy, in: Ere Nokkala; Nicholas B. Miller (Hg.): Cameralism and the Enlightenment. Happiness, Governance and Reform in Transnational Perspective, New York; London 2020, S. 173–200; hier S. 173.

3 Richter, Susan; Maissen, Thomas, Albertone, Manuela (Hg.): Languages of Reform in the Eighteenth Century. When Europe Lost its Fear of Change, New York 2020.

eine Rolle gespielt haben: Die eher kurze Abhandlung war in einem kleinen Format gedruckt worden und deshalb günstig zu erwerben. Zudem war die Schrift als Diskussionsbeitrag – und nicht als wissenschaftliche Abhandlung – für die 1761 von Pietro und Alessandro Verri in Mailand gegründete *Accademia* oder *Società dei Pugni* konzipiert worden, die sich als Treffpunkt der Mailänder Intellektuellen im Stil der französischen Enzyklopädisten der Pariser Salons verstand.<sup>4</sup>

Beccaria selbst scheint von der Aufmerksamkeit, die ihm und seiner Publikation entgegengebracht wurde, eher irritiert gewesen zu sein. Seinen Aufenthalt in Paris zumindest, den er auf Einladung seines französischen Übersetzers und als Gast der Enzyklopädisten 1766 angetreten hatte, brach er schon nach wenigen Monaten wieder ab und kehrte ins heimatliche Mailand zurück. Zwei Jahre nach seiner Rückkehr entschied er sich, eine von der Habsburger Regierung in Mailand geschaffene Professur für Kameralwissenschaften anzunehmen, die mit der Aufgabe verbunden war, das für eine »gute Staatsführung« notwendige Verwaltungspersonal auszubilden. Auch wenn ihm diese Stelle beste Möglichkeiten bot, sein Reformprogramm umzusetzen und seine Kurse großen Anklang fanden, gab er diese Position schon 1771 zugunsten eines Regierungsamts in der Lombardei wieder auf und übernahm in dieser Funktion die Verantwortung für Bergbau, Gesundheitswesen, Brotpreise und Industriepolitik. Damit wird allerdings unabhängig von der Frage, ob die Bedeutung von Beccarias Schrift vor allem in der kriminalgeschichtlichen Historiographie nicht eher überschätzt worden ist,<sup>5</sup> deutlich, dass die mit dieser Publikation zum Ausdruck kommenden Argumente und Überzeugungen von obrigkeitlicher Seite durchaus willkommen geheißen worden waren; einer Obrigkeit, die vermehrt auch »in public affairs« intervenierte.<sup>6</sup>

---

4 Die Konzeption der Abhandlung als Diskussionsvorlage hatte auch zur Folge, dass die zahlreichen Übersetzungen eher frei mit der Textvorlage umgingen und diese durchaus den jeweils eigenen Bedürfnissen »anpassten«; vgl. Munck, Thomas: *Conflict and Enlightenment. Print and Political Culture in Europe, 1635–1795*, Cambridge 2019, S. 205.

5 Beirne, Piers: *Inventing Criminology. Essays on the Rise of »Homo Criminalis«*, New York 1993, S. 15.

6 Ortolja-Baird: Beccaria, S. 174.

In Beccarias *Dei delitti e delle pene* wurden neben juristischen und prozeduralen Aspekten<sup>7</sup> auch die Frage diskutiert, welche Rolle die Moral und Erziehung bzw. eine »gute Polizey« im Umgang mit Verbrechen spiele. Hintergrund dieser Überlegungen war die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer populärer werdende Überzeugung, dass nicht primär die Art des Verbrechens, die Absicht des Täters oder das gesellschaftliche Ansehen des Opfers die Strafe zu bestimmen habe, sondern dass »der wahre Maßstab der Verbrechen ... *der Schaden für die Gesellschaft*«<sup>8</sup> sei. Deshalb solle die Gesetzgebung primär präventiv »Verbrechen ... verhüten« und nicht »bestrafen«<sup>9</sup>, was allerdings eine andere Art der Strafjustiz voraussetzte. Zu dieser veränderten Einschätzung des Verbrechens gehörte auch, dass Beccaria Belohnung von tugendhaftem Verhalten sowie »die Vervollkommnung der Erziehung« als Präventionsmaßnahmen vorschlug, wobei er das Letztere als das »schwierigste Mittel zur Verhütung von Verbrechen«<sup>10</sup> einschätzte.

Mit der Betonung der Rolle von Erziehung hinsichtlich der Prävention von Verbrechen war Beccaria eine der vielen Stimmen, die sich im Laufe des 18. Jahrhunderts immer wirkmächtiger auf die Position stellten, dass Erziehung eine – wenn nicht gar *die* – Möglichkeit sei, individuellen, aber vor allem auch gesellschaftlichen und politischen Missständen vorzubeugen bzw. im Notfall zu korrigieren. Die damit verbundene Hoffnung, die als »educationalization of social problems«<sup>11</sup> Eingang in die Forschungsliteratur gefunden hat, konnte dabei durchaus unterschiedlich konkretisiert werden. So bot etwa der Glaube an das Veränderungs- und Verbesserungspotenzial von Erzie-

7 »Peinliche«, d.h. körperliche und »infame«, d.h. entehrende Strafen sollten abgeschafft und durch Freiheitsstrafen ersetzt werden; Schauz, Désirée: Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777–1933, München 2008, S. 38.

8 Beccaria, Cesare: Von den Verbrechen und von den Strafen (ital. 1764), Berlin 2004, S. 72.

9 Beccaria: Von den Verbrechen, S. 107.

10 Beccaria: Von den Verbrechen, S. 113.

11 Smeyers, Paul; Depaepe, Marc: Educational Research: The educationalization of social problems, Dordrecht 2008; Labaree, David F.: The Winning Ways of a Losing Strategy: Educationalizing social problems in the United States, in: Educational Theory 58 (4), 2008, S. 447–660; Tröhler, Daniel: The Educationalization of the Modern World: Progress, passion, and the protestant promise of education, in: Paul Smeyers; Marc Depaepe (Hg.): Educationalization of Social Problems, Dordrecht 2008, S. 31–46; Fendler, Lynn: Educationalization, in: Paul Smeyers (Hg.): International Handbook of Philosophy of Education, Cham 2018, S. 1169–1183.

hung den Schulmeistern<sup>12</sup> eine Plattform, auf die Relevanz ihrer nicht immer respektierten Tätigkeit hinzuweisen und die Notwendigkeit einer entsprechenden Berufsausbildung ins allgemeine Bewusstsein zu rücken.<sup>13</sup> Damit wurde die Schule insgesamt zu einem der Orte, an dem sich pädagogische Aspirationen konkretisieren und vor allem auch institutionalisieren ließen, wie verschiedene Untersuchungen in den letzten Jahren an unterschiedlichen Beispielen gezeigt haben.<sup>14</sup>

Die Schule war allerdings nicht das einzige Praxisfeld, welches von diesem Glauben an die Wirkmächtigkeit von Erziehung erfasst wurde. Gerade die zahlreichen volksaufklärerischen Aktivitäten und Schriften im deutschsprachigen Raum zeigen,<sup>15</sup> dass weder die Ökonomie noch die Landwirtschaft und vor allem auch nicht der Bereich der Moral, Ethik und Sittlichkeit sich diesen pädagogischen Bestrebungen zu entziehen vermochte.<sup>16</sup> Ein wichtiges Thema in diesem Zusammenhang war der Umgang mit unerwünschten Begleiterscheinungen im Zusammenhang mit Armut, deren Bewältigung die Gesellschaft nicht nur während ökonomischen Krisenzeiten vor immer

- 
- 12 Horlacher, Rebekka: Teachers and Teaching, in: Daniel Tröhler (Hg.): *A Cultural History of Education in the Age of Enlightenment*, London 2020, S. 131–145.
  - 13 Horlacher, Rebekka: Lehrerbildung als moralisches Unternehmen. Das Seminar Muttenz, in: Andreas Hoffmann-Ocon; Rebekka Horlacher (Hg.): *Pädagogik und pädagogisches Wissen. Ambitionen in und Erwartungen an die Ausbildung von Lehrpersonen*, Bad Heilbrunn 2016, S. 35–54.
  - 14 Harp, Stephen L.: *Learning to Be Loyal. Primary Schooling as Nation Building in Alsace and Lorraine, 1850–1940*, DeKalb 1998; Tröhler, Daniel; Popkewitz, Thomas S.; Labaree, David F. (Hg.): *Schooling and the making of citizens in the long nineteenth century. Comparative Visions*, New York 2011; De Vincenti, Andrea: *Educationalizing Hunger. Dealing with the Famine of 1770/71 in Zurich*, in: Dominik Collet; Maximilian Schuh (Hg.): *Famines During the »Little Ice Age« (1300–1800)*, Cham 2018, S. 195–208; Acosta, Felicitas: *Educationalization, Schooling, and the Right to Education*, in: Bruno-Jofré, Rosa (Hg.): *Educationalization and Its Complexities: Religion, Politics, and Technology*, Toronto 2019, S. 215–235; Horlacher, Rebekka; De Vincenti, Andrea: *Die Pädagogisierung der Sexualität in den 1970er-Jahren. Die Einführung der Sexualerziehung als Unterrichtsgegenstand der Volksschule im Kanton Zürich*, in: *Zeitschrift für Pädagogik* 65 (2), 2019, S. 266–284.
  - 15 Böning, Holger: *Entgrenzte Aufklärung – Die Entwicklung der Volksaufklärung von der ökonomischen Reform- zur Emanzipationsbewegung*, in: Holger Böning; Hanno Schmitt; Reinhart Siegert (Hg.): *Volksaufklärung: eine praktische Reformbewegung des 18. und 19. Jahrhunderts*, Bremen 2007, S. 13–50; hier S. 14.
  - 16 Böning: *Entgrenzte Aufklärung*, S. 23.

grösser werdende Herausforderungen stellte.<sup>17</sup> Neben Verschärfungen in der Bürgerrechtspolitik in Bezug auf die finanziellen Voraussetzungen, an welche die Gewährung von Bürgerrechten geknüpft wurden, stand vor allem auch die verstärkte Aufsicht über sowie der effizientere Einsatz der zur Verfügung stehenden Mitteln im Fokus,<sup>18</sup> was insgesamt zu einer intensivierten Diskussion darüber führte, welche Bevölkerungsgruppen welchen Anspruch auf Fürsorge hatten und ob die bestehenden Einrichtungen und Organisationsformen den aktuellen Bedürfnissen noch gerecht werden konnten. Vor allem die gemeinsame Unterbringung von Armen, Waisen und Verbrechern in großen Einrichtungen<sup>19</sup> stieß auf Kritik, da befürchtet wurde, dass Waisenkinder so unausweichlich zu Verbrechern erzogen würden. Das in diesem Kontext entwickelte Verständnis von Armut fokussierte dann auch nicht mehr ausschließlich auf ökonomische Belange, sondern verstand Armut auch als moralisches Problem, das als solches mit Erziehung zu bearbeiten war.<sup>20</sup>

Mit diesem Glauben an die Wirkmächtigkeit von Erziehung rückten Kinder und Jugendliche als Adressaten pädagogischer Interventionen vermehrt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. Nicht die Veränderung von politischen

- 17 Vgl. z.B. Flückiger Strebel, Erika: »Des Standes sanfter Wohlthats-Strom«. Staatliche Armenfürsorge auf der Berner Landschaft im 18. Jahrhundert, in: Hans-Jörg Gilomen; Sébastien Guex; Brigitte Studer (Hg.): Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Zürich 2002, S. 45–57.
- 18 Schläppi, Daniel: Wohltätigkeit zwischen republikanischem Gemeinssinn und rechthafter Haushalten. Funktionsweise, Struktur und Bedeutung der Wohlfahrtseinrichtungen der Bernischen BURGERSCHAFT im Sog der Ökonomisierung, in: André Holenstein; Béla Kapossy; Danièle Tosato-Rigo; Simone Zurbuchen (Hg.): Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken des 18. Jahrhunderts, Genf 2010, S. 75–91; hier S. 82–87; Böning: Entgrenzte Aufklärung, S. 14.
- 19 Vgl. Meumann, Markus: Unversorgte Kinder, Armenfürsorge und Waisenhausgründungen im 17. und 18. Jahrhundert. Eine sozialgeschichtliche Einführung, in: Udo Sträter; Josef N. Neumann; Renate Wilson (Hg.): Waisenhäuser in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2003, S. 1–22; Neumann, Josef N.: Der Waisenhausstreit, in: Udo Sträter; Josef N. Neumann; Renate Wilson (Hg.): Waisenhäuser in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2003, S. 155–167.
- 20 Zurbuchen, Simone: Die Preisfragen über Armut und Luxus der »Gesellschaft zur Aufmunterung und Beförderung des Guten und Gemeinnützen« in Basel, in: André Holenstein; Béla Kapossy; Danièle Tosato-Rigo; Simone Zurbuchen (Hg.): Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken des 18. Jahrhunderts, Genf 2010, S. 149–162; hier S. 160.

oder ökonomischen Strukturen oder die rationale Erkenntnis standen im Zentrum der verschiedenen Reformbestrebungen, sondern das Individuum bzw. die nachfolgende Generation, die – gemäß den richtigen Prinzipien erzogen – das religiöse Heilsversprechen auch in der Welt Realität werden lassen sollten.<sup>21</sup>

Im Folgenden wird an zwei Beispielen aus der Alten Eidgenossenschaft, die auch von den Zeitgenossen interessiert zur Kenntnis genommen worden sind, gezeigt, wie dieses Verhältnis von Strafe, Erziehung und Armut konzipiert worden ist. Im Zentrum steht dabei die Frage, ob und wenn ja in welcher Art Kinder und Jugendliche in diesen Debatten explizit adressiert worden sind. Das erste Beispiel beschäftigt sich mit dem im Februar 1777 veranlassten Preisausschreiben der Berner Ökonomischen Gesellschaft, das zum Ziel hatte, einen »vollständigen und ausführlichen Gesezes-Plan [...] über die Criminal-Materien« zu verfassen, wobei drei Punkte zu berücksichtigen waren. Es ging erstens um die Klärung der Frage, welche Verbrechen wie zu bestrafen waren, welche Beweise zweitens Voraussetzung für eine Bestrafung zu sein hatten und drittens, welches Strafverfahren sowohl für eine größtmögliche Sicherheit der »bürgerlichen Gesellschaft« als auch für eine größtmögliche »Ehrfurcht für die Freyheit und die Menschheit«<sup>22</sup> sorgen könne. Beim zweiten Beispiel stehen Johann Heinrich Pestalozzis Überlegungen zum Verhältnis von Erziehung, Strafe und Armut im Zentrum, die er in den 1770er- und 1780er-Jahren in unterschiedlichen Schriften zum Ausdruck gebracht hat. Pestalozzi hatte diese Fragen nicht nur in seiner Abhandlung zur *Gesetzgebung und Kindermord* (1783) sowie in seinem Roman *Lienhard und Gertrud* thematisiert, sondern vor allem auch in seinen sogenannten *Neuhof-Schriften* sowie in einer Abhandlung, die als *Arners Gutachten* bekannt geworden ist.

Insgesamt soll mit diesen Beispielen sichtbar gemacht werden, welche Rolle Erziehung in den Debatten um die Reform der Strafgesetzgebung zugeschrieben wurde und ob und wenn ja wie das Alter der Straftäter:innen thematisiert worden ist. Dabei zeigt sich, dass das Kriterium »Alter« höchstens in Ansätzen relevant war. Wenn das Alter eine Rolle bei der Strafbemessung

21 Tröhler, Daniel: Secularization, the Education of the Heart, and the Modern Nation-State: The Case of Swiss Reformed Protestantism and its European Resonance, in: Mette Buchardt (Hg.): Educational Secularization within Europe and Beyond, Berlin; Boston 2025, S. 59–83.

22 [Preisausschreiben], in: Monatliche Nachrichten einicher Merkwürdigkeiten 1777, S. 23–34; hier S. 26.

gespielt hat, dann wurde in der Regel zwischen Kind und Erwachsenem unterschieden. Von einer breiten Diskussion darüber, dass junge Menschen in Bezug auf Kriminalität und Strafpraxis »gesondert« zu behandeln wären, kann um 1780 und im Beispiel der Alten Eidgenossenschaft (noch) nicht die Rede sein.

## 2. Preisausschreiben der Berner Ökonomischen Gesellschaft

Das 1777 von der Berner Ökonomischen Gesellschaft veranlasste Preisausschreiben, das nicht zuletzt durch die öffentliche Unterstützung Voltaires große Aufmerksamkeit erhalten hatte,<sup>23</sup> war von »anonymen Spendern aus dem Umfeld des französischen Autors« finanziert worden. Diese hatten insgesamt 100 Louis d'or zur Verfügung gestellt, »um den besten Vorschlag für eine Strafrechtskodifikation zu prämiieren«<sup>24</sup>. Das Preisausschreiben erhielt auch deshalb besondere Beachtung – insgesamt waren 46 Beiträge eingereicht worden<sup>25</sup> –, weil die frühneuzeitliche Strafjustiz sich in der Regel nicht auf ein kodifiziertes Strafrecht stützte, sondern auf »Gewohnheit und Brauch« sowie auf größtenteils mündlich tradierte Strafnormen. Die Kritik an einer solchen Strafpraxis konzentrierte sich deshalb in der Regel auf die richterliche Willkür, der mangels entsprechender Gesetzgebung kaum Grenzen gesetzt waren.<sup>26</sup> Als Gutachter der eingesandten Preisausschreiben ernannte die Berner Ökonomische Gesellschaft den Berner Patrizier Daniel von Fellenberg, den Vater des als Gründers von Hofwyl bekannt gewordenen Philipp Emanuel von Fellenberg. Fellenberg hatte sich nicht nur mit seinem im selben Jahr publizierten *Entwurf der allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung* (1777) als Gutachter empfohlen, sondern war schon einige Jahre zuvor, 1765, maßgeblich dafür verantwortlich gewesen, dass Cesare Beccaria von der Patriotischen Ge-

23 Salzmann, Daniel: Dynamik und Krise des ökonomischen Patriotismus. Das Tätigkeitsprofil der Oekonomischen Gesellschaft Bern 1759–1797, Nordhausen 2009, S. 78.

24 Hirsbrunner, Sabine: Humanere Strafen – Daniel Fellenberg und die Preisfrage zur Kriminalgesetzgebung, in: Martin Stuber; Peter Moser; Gerrendina Gerber-Visser; Christian Pfister (Hg.): Kartoffeln, Klee und kluge Köpfe. Die Oekonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern OGG (1759–2009), Bern 2009, S. 127–130; hier S. 127.

25 Hirsbrunner: Humanere Strafen, S. 129.

26 Hirsbrunner: Humanere Strafen, S. 127.

sellschaft in Bern ausgezeichnet worden war.<sup>27</sup> Fellenberg war damit sowohl thematisch kompetent als auch in den Augen der interessierten Öffentlichkeit berechtigt, die entsprechende Gutachtertätigkeit zu übernehmen.

Nachdem Fellenberg im April 1781 sein Gutachten erstellt hatte, verlieh die Berner Sozietät den Preis knapp ein Jahr später, am 23. März 1782, an die beiden sächsischen Juristen Hans Ernst von Globig und Johann Georg Huster.<sup>28</sup> Diese beiden Autoren hatten auf insgesamt 440 Seiten eine umfassende Antwort auf die drei von der Ökonomischen Gesellschaft gesetzten Themenbereiche formuliert,<sup>29</sup> die sie drei Jahre später noch mit *Vier Zugaben* ergänzten.<sup>30</sup> Mit diesen Zugaben wollten die Autoren nicht nur der Tatsache Rechnung tragen, dass in der kurzen Zeit nach Abgabe ihrer Antwort zahlreiche weitere Abhandlungen erschienen waren, die sie in ihrer Preisschrift nicht hatten berücksichtigen können. Es sollten auch die zahlreichen »Abschreibefehler« korrigiert und der »Styl«<sup>31</sup> verbessert werden, um einen Entwurf der Strafgesetzgebung »in einer möglichst vervollkomneten Gestalt«<sup>32</sup> vorzulegen.

In der Einleitung zu ihrer Preisschrift konstatierten die beiden Autoren, dass man »unter so vielen Völkern dieses Erdkreises« keine einzige finde werde, »deren Gesetze wahre Mittel« zur »möglichsten Beglückung der einzelnen Mitglieder«<sup>33</sup> seien. Vielmehr seien die Gesetze Ausdruck ungerechter Machtverhältnisse und willkürlicher Herrschaft, da die Gesetzgebung, mit Ausnahme einer Justizreform durch die russische Kaiserin Katharina die Große, nie von einer »aufgeklärten« Herrschaft reformiert worden sei.<sup>34</sup> Globig und Huster argumentierten, dass vor allem die »Besserung der Sitten« und eine »gute Justiz-Pflege« »allgemeine Vorbeugungsmittel der Verbrechen« seien.<sup>35</sup> Die Sitten wurden als durch Erziehung vermittelte Gewohnheiten verstanden, die eher selten durch die Vernunft »beherrscht« und damit auch ver-

27 Salzmann: Dynamik und Krise, S. 78.

28 Hirsbrunner: Humanere Strafen, S. 129.

29 Globig, Hans Ernst von; Huster, Johann Georg: Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung, Zürich 1783.

30 Globig, Hans Ernst von; Huster, Johann Georg: Vier Zugaben zu der im Jahre 1782 von der ökonomischen Gesellschaft zu Bern gekrönten Schrift: von der Criminalgesetzgebung, Altenburg 1785.

31 Globig; Huster: Vier Zugaben, S. [3].

32 Globig; Huster: Vier Zugaben, S. [4].

33 Globig; Huster: Abhandlung, S. 3.

34 Globig; Huster: Abhandlung, S. 7.

35 Globig; Huster: Abhandlung, S. 10.

änderbar seien, auch wenn sich die Vernunft oft »schmeichle, die Urheberin derselben zu sein«.<sup>36</sup> Grundsätzlich sprechen auch Globig und Huster der Erziehung das Potenzial zu, die Menschheit zu bessern. Allerdings stellten sie sich gleichzeitig die Frage, wie das Potenzial zum Guten genutzt werden könne, wenn Erziehung vor allem in der Familie bzw. in einem dem Staat nicht zugänglichen Umfeld stattfinde. Das Problem dabei sei, dass eine »richtige« Erziehung auch nicht durch staatliche »Zwangs-Mittel« eingeführt werden könne, da dies »ungerecht« wäre und damit einem der Grundprinzipien einer guten Gesetzgebung widerspreche.

Auch gegenüber den Wissenschaften, die in einem überwiegend rationalistischen Verständnis der menschlichen Natur ein geeigneter Ansatzpunkt für Verhaltensänderungen wären, äußerten sich die beiden Autoren – wie schon einleitend gegenüber der Vernunft – skeptisch, da die Wissenschaften »auf den gemeinen Mann nur wenig Einfluss haben«<sup>37</sup>. Vor diesem Hintergrund böten nur »öffentliche Erziehungs-Anstalten«, »welche der Regent wählen kann«, eine Möglichkeit zur Verbesserung der Sitten. Dabei sei darauf zu achten, dass die Leitung dieser Anstalten »geschickten und weisen Männern« übergeben werde und dass »die Kinder von ihren Aeltern ganz abgesondert und in einer vollkommenen Gleichheit, den Vorzug des Fleißes und guten Betragens ausgenommen« gebracht würden. So könnten sie nämlich »auf den leichtesten Weg, mehr zur Tugend, als zur Gelehrsamkeit, geführt werden«, woraus der Staat einen »unendlichen Vortheil«<sup>38</sup> ziehen könne. Da dadurch auch die Wissenschaften leichteren Zugang zu den Individuen erhielten, da diese nun »richtig« erzogen und für die Wissenschaften empfänglich seien, sei »politische Tugend«, »beständige Beschäftigung« und »ein reichlicher Unterhalt« eher gewährleistet; alles Aspekte, welche die beiden »Hauptquellen von Verbrechen, die Armuth und den Müßiggang«<sup>39</sup> beseitigten. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Förderung der »moralischen Tugenden« als Teil einer weisen Regierungsführung betont. Während die politische Tugend auf die »Abhaltungen von Uebelthaten« ziele, besserten letztere direkt das »Herz«, weshalb ihnen eine unmittelbare Wirkung zukomme.<sup>40</sup> Zu beachten sei zudem, dass nicht, wie von anderen Autoren behauptet, das Klima oder die geografische Lage Einfluss

---

36 Globig; Huster: Abhandlung, S. 11.

37 Globig; Huster: Abhandlung, S. 12.

38 Globig; Huster: Abhandlung, S. 12.

39 Globig; Huster: Abhandlung, S. 13.

40 Globig; Huster: Abhandlung, S. 14.

auf den Charakter eines Volkes habe, sondern dass »die Lebensart oder die Regierungsform« als »Ursache dieser Laster«<sup>41</sup> angesehen werden müsse.

Damit wurde der »Volkscharakter« auch für politische oder pädagogische Interventionen verfügbar, weshalb neben den Sitten auch auf die »Policey« zu achten war, das heißt auf die gesetzliche Regelung und Normierung des sozialen Lebens.<sup>42</sup> Eine »gute Policey« zeichnete sich gemäß Globig und Huster dadurch aus, dass sie ihre Gesetze nicht im Widerspruch zu den »natürlichen Rechten«<sup>43</sup> formuliere. Die Gesetze müssten zudem kurzgefasst, in der Landessprache geschrieben und breit bekannt sein, um Wirkung entfalten zu können. Nur so könne gewährleistet werden, dass auch tatsächlich sämtliche Untertanen Kenntnis von der in ihrer Region geltenden Gesetzgebung hätten. Nicht zu unterschätzen seien zudem die konkreten lokalen Sitten und Gewohnheiten, weshalb nicht für alle Völker bzw. Nationen die gleichen Gesetze passend und richtig seien und »ein ganzes fremdes Gesetzbuch« nicht »auf gerathwohl«<sup>44</sup> übernommen werden könne. Unerlässlich sei zudem ein Fokus auf die Religion, welche »wie die Policey durch sichtbare und handgreifliche Mittel die Sitten und gute Ordnung erhält«<sup>45</sup> und den Menschen zur Achtung der Obrigkeit und der Einhaltung der Moralität anhalte. Ohne äußeren Druck, so Globig und Husters Einschätzung, sei ein gesetzmäßiges und deshalb für alle Beteiligten »gutes« Zusammenleben nicht möglich.

Nach diesen eher grundsätzlichen Überlegungen zu den Rahmenbedingungen, welche für eine gute Gesetzgebung zu beachten waren, diskutierten die beiden Autoren ausführlich die verschiedenen Strafarten und machten sich Gedanken, ob und wenn ja unter welchen Umständen eine Strafe abgemildert oder ganz ausgesetzt werden könne. In dieser Argumentation spielte auch das Alter des Straftäters<sup>46</sup> eine Rolle, da »ein Kinde, welches noch bloß nach thierischen Trieben, nicht nach moralischen Begriffen handelt«<sup>47</sup> – das heißt noch nicht über Vernunft verfügt – nicht gleich bestraft werden könne, wie eine

41 Globig; Huster: Abhandlung, S. 17.

42 Schott-Volm, Claudia: Policey in der Schweiz: Das Beispiel Zürich, in: Michael Stolleis (Hg.): Policey im Europa der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1996, S. 489–508.

43 Globig; Huster: Abhandlung, S. 24.

44 Globig; Huster: Abhandlung, S. 26.

45 Globig; Huster: Abhandlung, S. 22.

46 Da in den Quellen zeitgemäß immer von »Straftäter« die Rede ist – und nicht von »Straftäterinnen« –, bleibt offen, inwiefern die beiden Autoren tatsächlich nur den männlichen Teil der Bevölkerung im Auge hatten.

47 Globig; Huster: Abhandlung, S. 115.

erwachsene Person. Das Kindesalter endete in den Augen der beiden Juristen allerdings schon mit 7 Jahren, wobei gleichzeitig auch darauf hingewiesen wurde, dass es »nicht passend« sei, »die Fähigkeiten der Seele geometrisch nach einer Anzahl Jahre abzumessen«. Vielmehr sei auf »die Beschaffenheit des Kindes« bzw. seine Erziehung zu achten. Ein »Kind von 6 Jahren« könne durchaus »mehr Kenntnisse und Gebrauch seiner Vernunft« haben, »als ein anders von 16, 18 Jahren«<sup>48</sup>. Mit 14 Jahren allerdings sei ein Alter erreicht, bei dem keine spezifischen Rücksichtnahmen mehr getroffen werden müssten, da die »moralischen Begriffe« bzw. die »Vernunft« ausgebildet seien und das Kind somit das Erwachsenenalter erreicht habe. Jugend, als Übergangsphase zwischen Kindheit und Erwachsenenalter oder als »besondere Lebensphase« war bei Globig und Huster nicht vorgesehen. Mit der vollständigen Ausbildung der Vernunft war auch die Grenze zum Erwachsensein überschritten.

Insgesamt präsentiert sich diese Preisschrift als eine umfassende Darstellung der in den Augen der beiden Autoren »richtigen« Strafgesetzgebung, die äußerst detailliert sämtliche denkbaren Verfehlungen und zu bestrafende Handlungen beschreibt und erläutert, welche Bestrafung weshalb »passend« sei. Zudem wurden auch juristische Verfahrensfragen geregelt, indem Kriterien für das Verhör<sup>49</sup> oder die »Vertheidigung des Angeklagten«<sup>50</sup> darlegt wurden. Eine solch umfassende Auslegeordnung hatte offenbar genau dem entsprochen, was die Berner Ökonomische Gesellschaft von den Antworten auf das Preisausschreiben erwartet hatte.

### 3. Pestalozzis Überlegungen zu Verbrechen, Strafe und Erziehung

Fast zeitgleich mit dem Berner Preisausschreiben widmete sich eine andere Preisfrage, die mit 100 Dukaten alimentiert und zuerst anonym in den *Rheinischen Beiträgen zur Gelehrsamkeit* veröffentlicht worden war, der Frage, »welches ... die besten ausführbaren Mittel« seien, einem ganz spezifischen Verbrechen, dem Kindermord, »Einhalt zu thun«.<sup>51</sup> Veranlasst worden war dieses Preisausschreiben vom Mannheimer Politiker und Richter Ferdinand Adrian von La-

48 Globig; Huster: Abhandlung, S. 115.

49 Globig; Huster: Abhandlung, S. 410.

50 Globig; Huster: Abhandlung, S. 423.

51 Preisfrage, in: *Rheinische Beiträge zur Gelehrsamkeit*, 2. Band, 1780, S. 84–87, S. 86. Die Preisfrage wurde im gleichen Jahr auch in August Ludwig Schlözer's *Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts* oder in Isaak Iselins *Ephemeriden der Menschheit* veröf-

mezan,<sup>52</sup> der »mit der Problematik des Kindsmordes ... durch seine berufliche Tätigkeit in Berührung«<sup>53</sup> gekommen war und um 1780 auch in eigenen Schriften Stellung zum Thema bezogen hatte. Dieses Preisausschreiben fokussierte mit dem Kindsmord auf einen konkreten Tatbestand, der in den 1770er-Jahren intensiv und durchaus kontrovers diskutiert worden war und der – im Unterschied zum Preisausschreiben der Berner Ökonomischen Gesellschaft – auch einen deutlichen Bezug zu Geschlechterfragen aufwies.<sup>54</sup> Vor allem dem »Sturm und Drang« zuzurechnende Literaten hatten sich mit diesem Thema beschäftigt, so zum Beispiel Johann Wolfgang (von) Goethe mit der Erzählung der Tragödie um Gretchen im *Urfaust* und in *Faust I* oder Friedrich (von) Schiller in seinem Gedicht *Die Kindsmörderin* (1781).<sup>55</sup>

Mit insgesamt 385 Antworten stieß diese Preisfrage auf ein überwältigendes Echo – bei der Berner Preisaufgabe waren es noch »nur« 46 Zuschriften gewesen –, wobei einige Autoren ihre Antworten gar nicht erst einsandten, sondern vom öffentlichen Interesse am Thema profitieren und ihre Abhandlungen unabhängig vom Preisausschreiben publizieren wollten.<sup>56</sup> Auch Pestalozzi reagierte auf das Preisausschreiben, wobei auch er beabsichtigte, seine Abhandlung einem Verlag zu überlassen um damit drängende finanzielle Probleme zu lösen. Allerdings fand er keinen Verleger, der seine Schrift gewinnbringend drucken wollte, weshalb er diese 1783 »auf Kosten des Verfas-

---

fentlicht (Ulbricht, Otto: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland, München 1990, S. 217).

- 52 Ritzmann, Iris; Tröhler, Daniel: Der Kindsmord zwischen Verbrechen und Tragödie – Pestalozzis Preisschrift von 1783, in: Johann Heinrich Pestalozzi: Ueber Gesetzgebung und Kindermord, Zürich 2009, S. 7–31; hier S. 13.
- 53 Ulbricht: Kindsmord und Aufklärung, S. 221.
- 54 Vgl. Eibach, Joachim: Männer vor Gericht – Frauen vor Gericht, in: Christine Roll; Frank Pohle, Matthias Myrczek (Hg.): Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung. Köln; Weimar; Wien 2010, S. 249–572.
- 55 Vgl. Tröhler, Daniel: Staatsgewalt und Kindsmord. Zum sozialphilosophischen Hintergrund von Pestalozzi Schrift: »Über Gesetzgebung und Kindermord« (1780/83), in: Bildungsforschung und Bildungspraxis. Schweizerische Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 17 (1), 1995, S. 34–55; hier S. 37.
- 56 Ulbricht: Kindsmord und Aufklärung, S. 217; vgl. Pfeil, Johann Gottlob Benjamin: Preisschrift von den besten und ausführbarsten Mitteln dem Kindermord abzuhelpfen ohne die Unzucht zu begünstigen mit Zusätzen und einem sechsfachen Anhang dahin einschlagender Materien. Leipzig 1788.

sers und in Kommission bey der Buchhandlung der Gelehrten«<sup>57</sup> in Frankfurt und Leipzig publizierte. Die Schrift wurde allerdings – ganz im Unterschied zu dem zwei Jahre früher veröffentlichten ersten Band seines Volksromans *Lienhard und Gertrud* – kein Verkaufserfolg.<sup>58</sup> Für Pestalozzi blieb sie allerdings eine wichtige Schrift, weshalb er sie auch in die 1821 publizierte Gesamtausgabe bei Cotta integrierte.

Pestalozzi verortete die Ursachen des Kindsmords, – durchaus in Übereinstimmung mit der in der Preisfrage deutlich gewordenen Stoßrichtung –, nicht primär bei den Frauen bzw. Müttern, sondern vor allem in deren »Umständen«, die er dafür verantwortlich machte, dass Mütter zu »Mörderinnen« werden. Nicht zuletzt ein ungerechtes politisches, das heißt gesetzgebendes, soziales und ökonomisches Umfeld bringe unehelich schwangere Frauen fast zwangsläufig in eine Situation, in welcher nach der Geburt der Kindsmord als einzig möglicher Ausweg erscheine.<sup>59</sup> Die Verstöße gegen die zeitgenössischen sexuellen Verhaltensvorschriften, die Pestalozzi als eine weitere Hauptursache für den Kindsmord identifizierte, sollten nun allerdings nicht primär durch Bestrafung, sondern vor allem durch eine »religiöse Verinnerlichung« der Gesetze bekämpft werden.<sup>60</sup> Ein uneheliches Kind sei nämlich – dies entgegen der zeitgenössischen Einschätzung – nicht eine Belastung für das Gemeinwesen, sondern ein Gewinn, wenn es »recht erzogen«<sup>61</sup> werde.

Auf diese grundsätzliche Relevanz der Erziehung hatte Pestalozzi schon in früheren Schriften hingewiesen, so zum Beispiel in seiner Antwort auf die von Niklaus Emanuel Tschärner in Isaak Iselins *Ephemeriden der Menschheit* publizierten *17 Briefen über die Armenanstalten auf dem Land*.<sup>62</sup> Tschärner, der Mitglied zahlreicher Sozietäten war, so auch der Berner Ökonomischen Gesellschaft,

57 Pestalozzi, Johann Heinrich: Ueber Gesezgebung und Kindermord. Wahrheiten und Träume, Nachforschungen und Bilder. Geschrieben 1780. Frankfurt; Leipzig 1783, Titelblatt.

58 Ritzmann; Tröhler: Kindsmord, S. 13.

59 Pestalozzi: Gesezgebung und Kindermord, S. 4f.

60 Ritzmann; Tröhler: Kindsmord, S. 23.

61 Pestalozzi: Gesezgebung und Kindermord, S. 105.

62 Tröhler, Daniel: Pestalozzis Sozialpädagogik, Wirtschafts- und Sozialpolitik im Kontext der patriotischen Reformdiskussionen (1775–1779), in: Pestalozzi, Johann Heinrich: Sozialpädagogische Schriften I. Die Neuhof-Schriften 1775–1779, Zürich 2004, S. 7–38; hier S. 13.

in der Nähe von Bern einen Musterlandwirtschaftsbetrieb führte und in verschiedenen politischen Ämtern tätig war, hatte in diesen Briefen das Bild einer idealen Anstalt entwickelt, die sich um die »Erziehung, Erhaltung und Besorgung der Armen«<sup>63</sup> kümmere.<sup>64</sup> Den Kindern sollte in dieser Anstalt eine »angemessene Erziehung, Bildung und Besorgung«<sup>65</sup> zuteilwerden, anstatt sie einfach nur »andern Armen um ein geringes Tischgeld [zu] überlassen«, da sie dort nur »hungern, betteln und frefeln lernten«<sup>66</sup>; ein Argument, das immer wieder angeführt wurde, um eine Reform des bestehenden Armenwesens zu begründen.

Gegen die von Tscharner entwickelte Konzeption einer Armenanstalt wurde jedoch sehr bald Kritik laut. Als Problem identifiziert wurde vor allem der Umstand, dass der in dieser Anstalt angebotene Lebensstandard nicht den später zu erwartenden Lebensrealitäten der Insassen entspreche. Ein zu großer Luxus, so die damit verbundene Kritik, rufe Ansprüche hervor, die nur zu Enttäuschung und Unzufriedenheit führen könnten. Auch Pestalozzi stimmte in seinen Briefen und Berichten über die eigene Armenerziehungsanstalt auf dem Neuhof in diese Kritik ein,<sup>67</sup> wobei er mit Tscharners Ausführungen insoweit einverstanden war, als dass die Erziehung der Jugend der Schlüssel für die Bekämpfung der Armut sei. Er ging allerdings weder davon aus, dass sich die Armut grundsätzlich überwinden lasse, noch dass es hilfreich sei, wenn sich das Leben in der Armenanstalt wesentlich von dem im Erwachsenenalter erwartbaren unterscheide. Vielmehr sei es unabdingbar, dass »der Arme ... zur Armuth auferzogen«<sup>68</sup> werde, womit er darauf hinwies, dass sich die Erziehung an den konkret zu erwartenden Lebensverhältnissen zu orientieren und »Kompetenzen« auszubilden habe, wie innerhalb dieser gegebenen Rahmenbedingungen ein würdiges, das heißt ökonomisch selbstständiges

63 Tscharner, Niklaus Emanuel: Briefe über die Armenanstalten auf dem Land, in: *Ephemeriden der Menschheit*, 5. Stück, S. 15–25; hier S. 17.

64 Tscharner gilt auch als Vorbild für die Figur des Vogts Arner in *Lienhard und Gertrud*; vgl. Braun, Hans: Niklaus Emanuel Tscharner, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, 20.11.2012. <<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009084/2012-11-20>>, Stand: 27.09.2024.

65 Tscharner: Briefe über die Armenanstalt, 5. Stück, S. 18.

66 Tscharner: Briefe über die Armenanstalt, 5. Stück, S. 17.

67 Tröhler: Pestalozzis Sozialpädagogik.

68 Pestalozzi, Johann Heinrich: Herrn Pestalotz Briefe an Herrn N.E.T. über die Erziehung der armen Landjugend, 3 Briefe (1777), in: Johann Heinrich Pestalozzi: *Sämtliche Werke*, Kritische Ausgabe, Band I. Berlin 1927, S. 142–175; hier S. 143.

und moralisches Leben geführt werden könne. Er plädierte dabei neben der Vermittlung von grundlegenden schulischen Wissensbeständen vor allem für die Entwicklung einer »Industriosität«<sup>69</sup>, das heißt für eine Ausbildung in der sich entwickelnden protoindustriellen Textilwirtschaft, zu der neben mechanischen Fähigkeiten auch die Förderung einer entsprechenden »Arbeitsamkeit« gehörte, die sich von einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, die wesentlich vom Wetter und vom Lauf der Jahreszeiten bestimmt war, unterschied.<sup>70</sup>

Auch in seinem Erfolgsroman *Lienhard und Gertrud* (1781) diskutierte Pestalozzi die Frage, welche Voraussetzungen für eine funktionierende Gesellschaft notwendig seien. In diesem Roman verkörperte die weibliche Hauptfigur Gertrud das Vorbild einer sittlich und moralisch denkenden und handelnden Person, welche sich bemüht, diese Prinzipien auch an ihre Kinder weiterzugeben. Sie ist in dieser Funktion allerdings auf eine »gute Polizey« angewiesen, die im Roman durch den Landvogt Arner verkörpert wird, der auf ihr Bitten hin ordnend in das korruptierte Dorfgeschehen eingreift, dessen Opfer Gertruds Ehemann Lienhard geworden war. Die erzieherische Dimension und deren gesellschaftliche Bedeutung wird in der Fortsetzungsbänden von *Lienhard und Gertrud* noch deutlicher betont. Der zweite Band, der 1783 publiziert wurde, thematisiert in der Form eines psychoanalytischen Gesprächs die Kindheit des Übeltäters, des Vogts Hummel, und der dritte Band, der wiederum zwei Jahre später erschien, fokussiert auf die Schule, die als institutionalisierte Form der Wissens- und Normvermittlung zu gewährleisten hatte, dass sämtliche Kinder einer Gemeinde in den Genuss einer entsprechenden Erziehung kommen, unabhängig von ihren familiären Verhältnissen und Möglichkeiten.

Auch in seinem 1782 verfassten und im *Schweizer-Blatt* publizierten Beitrag zur Reform des Strafvollzugs knüpfte Pestalozzi an seinen Erfolgsroman *Lienhard und Gertrud* an. Zum einen gab er dem Protagonisten des fiktiven Gutachtens den Namen »Arner«, was in *Lienhard und Gertrud* der Name des Landvogts, das heißt der guten und gerechten Obrigkeit war. Zum andern bezeichnete er

69 Grube, Norbert; De Vincenti, Andrea: Industriosität, in: Klaus-Peter Horn; Heidemarie Kemnitz; Wilfried Marotzki; Uwe Sandfuchs (Hg.): Klinkhardt Lexikon Erziehungswissenschaft, Bad Heilbrunn 2012, S. 80–81.

70 Horlacher, Rebekka: Pestalozzis Konzept von Arbeit im Spiegel ökonomischer, politischer und sozialer Veränderungen, in: Jahrbuch für Historische Bildungsforschung 29 (2023); 2024, S. 185–202.

die Antwort als »Beylage des Mscrpts über Hummels Gefangenschaft und Kirchenbuß«<sup>71</sup>, das heißt als Beilage zum Inhalt des zweiten Bandes von *Lienhard und Gertrud*.

Der konkrete Anlass für die Anfrage des fiktiven Herzogs<sup>72</sup> an den ebenso fiktiven Arner waren die Debatten, welche »meine Justizbeamtete, unter sich wegen der Art, mit den Gefangnen umzugehen, und ihre Verbrechen zu untersuchen«<sup>73</sup> geführt hätten, wobei sich zwei unterschiedliche Positionen herauskristallisiert hätten. Die eine würde sich vehement für eine grundsätzliche Änderung der bisherigen Strafpraxis stark machen mit dem Ziel, den Gefangenen und Verbrechern »kein Haar« zu krümmen und auch »an keinem Finger weh« zu tun, auch »wenn sie ... noch so sehr mit ihren Inquisitoren den Narren treiben«. Die andere hingegen sehe in »Ruthen und Folter« und in den »dunkeln Löcher« die einzige Möglichkeit, jemanden »zur Reu und Bekenntniß seiner Fehler«<sup>74</sup> zu bringen. Da diese Debatten dazu geführt hätten, dass nicht mehr alle Beamte auf gleiche Art und Weise mit den Gefangenen umgehen würden, habe er, der Herzog, sich entschlossen, diese Ungleichheiten durch einen herzoglichen Entscheid zu beenden, wobei er sich zuerst mit seinen »Edelleuthen«, zu denen auch Arner zählte, beraten wolle. Damit entscheide er auch nicht allein, als absoluter Herrscher, sondern in Berücksichtigung der Erfahrungen von mit der Angelegenheit betrauten Funktionsträgern wie dem Landvogt Arner. Damit beanspruchte Pestalozzi, nicht »nur« eine abstrakt philosophische Erörterung des richtigen Umgangs mit Gefangenen anzubieten, sondern eine erfahrungsgesättigte Einschätzung des richtigen Umgangs mit Gefangenen.

In *Arners Gutachten* postulierte Pestalozzi, »dass die Gefangenschaft nicht eine Strafe, sonder nur Verwahrung und Sicherstellung der Person des Verbrechers seyn sollte« und dass »Quaal und Leiden der Gefangenen«<sup>75</sup> weder

71 Pestalozzi, Johann Heinrich: »Arners Gutachten« / Ein Schweizer-Blatt N° 19–23 (1782), in: Pestalozzi, Johann Heinrich: Sämtliche Werke, Band VIII, Berlin; Leipzig 1927, S. 135–174; hier S. 135.

72 Vgl. zu Pestalozzis Verhältnis zum aufgeklärten Absolutismus bzw. zum aufgeklärten Fürsten Grube, Norbert: Die Fürsten beraten? Die Attraktivität des aufgeklärten Absolutismus, in: xviii.ch. Schweizerische Zeitschrift für die Erforschung des 18. Jahrhunderts 1, 2010, S. 45–70.

73 Pestalozzi: Arners Gutachten, S. 135.

74 Pestalozzi: Arners Gutachten, S. 135.

75 Pestalozzi: Arners Gutachten, S. 137.

für die Gesellschaft noch für die öffentliche Sicherheit ein Gewinn seien. Eine gute und vernünftige Gesetzgebung sei zudem die notwendige Voraussetzung, um über eine andere Behandlung der Gefangenen nachdenken zu können, wobei dies umso notwendiger sei, als dass die richtige »Behandlung der Gefangenen« ein »Mittel des Staats« sei, »den Quellen der Verbrechen Inhalt zu thun«<sup>76</sup>. Insbesondere sei darauf zu achten, dass der Verbrecher nicht »ungebessert« wieder in »die Freyheit« entlassen werde. »Gefangenschaft und Straffe« seien vielmehr dazu da – und hier werden Parallelen zu Hummels Geschichte im zweiten Band von *Lienhard und Gertrud* (1783) deutlich –, die Ursachen des Verbrechens aufzudecken und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. »Gefängnisse und Zuchthäuser« seien deshalb so zu gestalten, dass »die Gefangenen« an diesem Ort »zum Gefühl ihrer Pflichten und alles dessen was schön, edel und gut ist«, zurückgeführt werden können. Der Gefangene müsse »arbeiten können, er muss Athem schöpfen, Luft genießen, er muss Rechtthun, Fleiß, Anstelligkeit, Einsichten etc. zeigen können.«<sup>77</sup> In Pestalozzis Überzeugung war der Freiheitsentzug damit primär ein Mittel der Resozialisierung, wobei die Einsicht in die Fehlbarkeit der eigenen Taten und die entsprechende Reue nicht genügte, sondern mit der Hinführung zu Erwerbsmöglichkeiten gekoppelt werden musste, da eine wesentliche Ursache des Verbrechens in der ökonomischen Situation verortet wurde.<sup>78</sup>

Für die hier im Zentrum stehende Fragestellung ist besonders interessant, dass die Kinder der eingesperrten Verbrecher »sämtlich« »unter Aufsicht des Staats erzogen werden« müssen, »bis der Staat der Besserung ihrer Sitten versichert ist«; weil sich ansonsten »der Geist der Verbrechen ... im Leben der Kinder«<sup>79</sup> perpetuiere. Das Verbrechen wird damit nicht nur als bewusst begangene individuelle Handlung verstanden, sondern auch als Teil einer tradierten Gewohnheit, die durch pädagogische Maßnahmen in andere Bahnen gelenkt bzw. präventiv verhindert werden konnte. Die Kinder der Gefangenen sollten allerdings nicht nur zum Schutz ihrer eigenen Zukunft von den Eltern getrennt erzogen werden. Sie waren gleichzeitig auch ein Mittel, die Reintegration der Eltern in die Gesellschaft zu sichern und auf Dauer zu stellen. Wenn die Eltern nämlich merken würden, so Pestalozzis Überzeugung, dass sich der Staat

76 Pestalozzi: Arners Gutachten, S. 160.

77 Pestalozzi: Arners Gutachten, S. 161.

78 Pestalozzi: Arners Gutachten, S. 165.

79 Pestalozzi: Arners Gutachten, S. 161.

trotz ihrer Verfehlungen um ihren Nachwuchs kümmere und diesem eine gute Erziehung zukommen lasse, dann würden sich auch die Eltern von dieser obrigkeitlichen Großzügigkeit beeindruckt zeigen und die »Verbrecherseele« könne nicht anders, als sich »zu bessern, um wieder im Schoos seiner Familie ein redliches Leben führen zu können«<sup>80</sup>. Im Unterschied zu der von Globig und Huster geäußerten Überzeugung, dass eine »richtige« Erziehung der Kinder nur in öffentlichen Erziehungsanstalten möglich sei, votierte Pestalozzi für einen Verbleib in der gewohnten Umgebung, wo sie von Verwandten oder Freunden, aber unter staatlicher Aufsicht, erzogen werden sollten. Nur so könne gewährleistet werden, dass die Erziehung den je unterschiedlichen räumlichen und sozialen Kontexten entspreche, das heißt auf die jeweilige Herkunft, Sozialisation und Gewohnheiten Rücksicht genommen werden könne und die Kinder nicht durch eine »falsche« Erziehung mit Vorstellungen oder Anforderungen in Kontakt gebracht würden, welche ihnen keine Hilfe für ihre Zukunft sein könnten. Sowohl die Strafgesetzgebung als auch die damit verbundene pädagogische Begleitung waren also zwingend darauf angewiesen, dass die konkreten Lebensrealitäten angemessen berücksichtigt wurden, sollte eine Reform der Gesetzgebung sowohl zu einer individuellen als auch zu einer gesellschaftlichen Besserung führen. Nur in der Kombination von verschiedenen Faktoren, das wird in *Arners Gutachten* deutlich, konnte das Problem der Kriminalität längerfristig und vor allem auch nachhaltig bearbeitet werden.

#### 4. Fazit

Die beiden Beispiele aus den frühen 1780er-Jahren werfen ein Schlaglicht auf die strafrechtlichen Debatten jener Zeit in der Alten Eidgenossenschaft und bringen die Überzeugung zum Ausdruck, dass eine Reform der Strafgesetzgebung nur dann sinnvoll sei, wenn diese von pädagogischen Maßnahmen<sup>81</sup> begleitet werde, die sowohl auf die Vergangenheit des Straftäters oder der Straftäterin als auch auf dessen Zukunft und die seiner/ihrer Nachkommen gerichtet seien. Pestalozzi betonte insbesondere die Wichtigkeit der Existenzsicherung und riet davon ab, nur auf das Benehmen oder die Moral einzuwirken.

80 Pestalozzi: *Arners Gutachten*, S. 171.

81 Vgl. Holenstein, André: Industrielle Revolution avant la lettre. Arbeit und Fleiss im Diskurs der Oekonomischen Gesellschaft Bern (2. Hälfte 18. Jahrhundert), in: Cardanus. Jahrbuch für Wissenschaftsgeschichte 7, 2002, S. 17–40, S. 22.

Vielmehr sei die Herstellung derjenigen ökonomischen Rahmenbedingungen zwingend, welche eine selbstständige Lebensführung ermöglichen, sollte eine Reform der Strafgesetzgebung die erwünschte Wirkung erzielen. Sowohl im Beispiel der Preisschrift der Berner Ökonomischen Gesellschaft als auch im Beispiel Pestalozzi ist zudem deutlich geworden, dass Jugend als eigene Lebensspanne in diesen Überlegungen keine Rolle spielte, auch wenn Pestalozzi eine seiner *Neuhof-Schriften* mit »Herrn Pestalotz Briefe an Herrn N.E.T. über die Erziehung der armen Landjugend«<sup>82</sup> betitelt hatte. Die Berner Preisschrift unterschied zwar zwischen Personen, welche ihre Vernunft gebrauchen und deshalb anders zu bestrafen seien als die noch nicht vernünftigen Kinder. Das entsprechende Alter, mit dem Kinder definitiv unter das Erwachsenenstrafrecht gestellt wurden, war mit 14 Jahren aus heutiger Sicht aber eher früh angesetzt und vor allem ging das Kindesalter nahtlos in das Erwachsenenalter über.

Pestalozzi wiederum ging auf Kinder (oder Jugendliche) als spezielle Gruppe nur insofern ein, als dass sie vor den Verfehlungen ihrer Eltern zu schützen waren und die Obrigkeit dafür zu sorgen hatte, dass keine Verbrechergenerationen oder Verbrechermilieus entstehen konnten. Im Vergleich zu *Arners Gutachten* spielte sowohl in *Lienhard und Gertrud* als auch in seinen *Neuhof-Schriften* die Frage der richtigen Erziehung der Kinder eine sehr viel größere Rolle, wenngleich deren Erziehung in diesen beiden Publikationen nicht im Kontext von Strafgesetzgebung oder Kriminalität diskutiert wurde. Insgesamt unterschied Pestalozzi wie schon Globig und Huster nicht zwischen Kindern und Jugendlichen bzw. diskutierte kein Konzept von Jugendlichen, die einen besonderen, sowohl von Kindern als auch von Erwachsenen unterschiedlichen Art von Schutz bedürfen oder die einer besonderen Gefährdung ausgesetzt seien. Eine solche Vorstellung wurde erst mit dem von G. Stanley Halle 1904 publiziertem *Youth, its Education, Regimen, and Hygiene* zu einem festen Bestandteil der pädagogischen Psychologie.<sup>83</sup> Am Ende des 18. Jahrhunderts wurde der Übergang von der Kindheit ins Erwachsenenalter nicht als Veränderung thematisiert, sondern vielmehr als zwei unterschiedliche, eher statische Zustände gedacht, wobei offenblieb, wann und wie genau das einzelne Individuum von einem Zustand zum andern wechselte. Damit wird aber auch deutlich, dass zeitgenössische Begriffe und Konzepte immer nur mit einer gewissen Vorsicht

82 Pestalozzi: Briefe, S. 142.

83 Vgl. Arnett, Jeffrey Jensen; Cravens, Hamilton (Hg.): *History of Psychology, Special Issue: G. Stanley Hall's Adolescence: A Centennial Reappraisal* 9 (3), 2006.

auf historische Ereignisse und Debatten angewendet werden können, wenn eine teleologische Geschichtsschreibung vermieden werden soll.

Unabhängig von der Frage, ob und wenn ja wie »Jugend« um 1780 Diskussionsgegenstand im Kontext von Erziehung und Strafe gewesen war, stehen die beiden Beispiele für die sich in dieser Zeit durchsetzenden Überzeugung, dass soziale Probleme auch oder gar primär pädagogisch zu lösen seien.<sup>84</sup> In diesen Debatten erwiesen sich protestantisch geprägte Städte wie diejenigen in der Alten Eidgenossenschaft als besonders empfänglich für entsprechende Vorstellungen, und Pestalozzi, der aus einer dieser protestantischen Städte, Zürich, stammte, wurde einer der vehementesten Verfechter dieser Überzeugung und prägte die entsprechenden pädagogischen Debatten nachhaltig.<sup>85</sup> So nachhaltig, dass es uns unterdessen als Selbstverständlichkeit erscheint, dass junge Menschen besonderer Aufmerksamkeit und spezieller Institutionen bedürfen. Wie der Blick auf die beiden Beispiele aus der Alten Eidgenossenschaft gezeigt hat, war diese Überzeugung aber keineswegs selbstverständlich, sondern entwickelte sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts und kann auch als Manifestation der Pädagogisierung sozialer Probleme verstanden werden.

## Quellen

Beccaria, Cesare: Von den Verbrechen und von den Strafen (ital. 1764), Berlin 2004.

Globig, Hans Ernst von; Huster, Johann Georg: Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung, Zürich 1783.

Globig, Hans Ernst von; Huster, Johann Georg: Vier Zugaben zu der im Jahre 1782 von der ökonomischen Gesellschaft zu Bern gekrönten Schrift: von der Criminalgesetzgebung, Altenburg 1785.

Pestalozzi, Johann Heinrich: Herrn Pestalotz Briefe an Herrn N.E.T. über die Erziehung der armen Landjugend, 3 Briefe (1777), in: Johann Heinrich Pestalozzi: Sämtliche Werke, Kritische Ausgabe, Band I. Berlin 1927, S. 142–175.

84 Tröhler, Daniel: Introduction. Learning, Progress, and the Taming of Change: The Educational Aspirations of the Age of Enlightenment, in: Tröhler, Daniel (Hg.): A Cultural History of Education in the Age of Enlightenment, London 2020, S. 1–23; hier S. 9.

85 Tröhler, Daniel: Pestalozzi and the Educationalization of the World, New York 2013.

- Pestalozzi, Johann Heinrich: Ueber Gesetzgebung und Kindermord. Wahrheiten und Träume, Nachforschungen und Bilder. Geschrieben 1780. Frankfurt; Leipzig 1783.
- Pestalozzi, Johann Heinrich: »Arners Gutachten«/Ein Schweizer-Blatt N° 19–23 (1782), in: Pestalozzi, Johann Heinrich: Sämtliche Werke, Band VIII, Berlin; Leipzig 1927, S. 135–174.
- Pfeil, Johann Gottlob Benjamin: Preisschrift von den besten und ausführbarsten Mitteln dem Kindermord abzuhelpen ohne die Unzucht zu begünstigen mit Zusätzen und einem sechsfachen Anhang dahin einschlagender Materialien. Leipzig 1788.
- [Preisausschreiben], in: Monatliche Nachrichten einicher Merkwürdigkeiten 1777, S. 23–34.
- Preisfrage, in: Rheinische Beiträge zur Gelehrsamkeit, 2. Band, 1780, S. 84–87.
- Tschanner, Niklaus Emanuel: Briefe über die Armenanstalten auf dem Land, in: Ephemeriden der Menschheit 1776, 1. Stück, S. 43–48; 5. Stück, S. 15–25, 6. Stück, S. 53–79; 1777, 11. Stück, S. 18–51, 3. Stück, S. 1–36.

## Literatur

- Acosta, Felicitas: Educationalization, Schooling, and the Right to Education, in: Bruno-Jofré, Rosa (Hg.): Educationalization and Its Complexities: Religion, Politics, and Technology, Toronto 2019, S. 215–235.
- Arnett, Jeffrey Jensen; Cravens, Hamilton (Hg.): History of Psychology, Special Issue: G. Stanley Hall's Adolescence: A Centennial Reappraisal 9 (3), 2006.
- Beirne, Piers: Inventing Criminology. Essays on the Rise of »Homo Criminalis«, New York 1993.
- Böning, Holger: Entgrenzte Aufklärung – Die Entwicklung der Volksaufklärung von der ökonomischen Reform- zur Emanzipationsbewegung, in: Holger Böning; Hanno Schmitt; Reinhart Siegert (Hg.): Volksaufklärung: eine praktische Reformbewegung des 18. und 19. Jahrhunderts, Bremen 2007, S. 13–50.
- Braun, Hans: Niklaus Emanuel Tschanner, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 20.11.2012. <<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009084/2012-11-20>>, Stand: 27.09.2024.
- De Vincenti, Andrea: Educationalizing Hunger. Dealing with the Famine of 1770/71 in Zurich, in: Dominik Collet; Maximilian Schuh (Hg.): Famines During the »Little Ice Age« (1300–1800), Cham 2018, S. 195–208.

- Eibach, Joachim: Männer vor Gericht – Frauen vor Gericht, in: Christine Roll; Frank Pohle, Matthias Myrczek (Hg.): Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung. Köln; Weimar; Wien 2010, S. 249–572.
- Fendler, Lynn: Educationalization, in: Paul Smeyers (Hg.): International Handbook of Philosophy of Education, Cham 2018, S. 1169–1183.
- Flückiger Strebler, Erika: »Des Standes sanfter Wohlthats-Strom«. Staatliche Armenfürsorge auf der Berner Landschaft im 18. Jahrhundert, in: Hans-Jörg Gilomen; Sébastien Guex; Brigitte Studer (Hg.): Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Zürich 2002, S. 45–57.
- Grube, Norbert: Die Fürsten beraten? Die Attraktivität des aufgeklärten Absolutismus, in: xviii.ch. Schweizerische Zeitschrift für die Erforschung des 18. Jahrhunderts 1, 2010, S. 45–70.
- Grube, Norbert; De Vincenti, Andrea: Industriosität, in: Klaus-Peter Horn; Heidemarie Kemnitz; Wilfried Marotzki; Uwe Sandfuchs (Hg.): Klinkhardt Lexikon Erziehungswissenschaft, Bad Heilbrunn 2012, S. 80–81.
- Harp, Stephen L.: Learning to Be Loyal. Primary Schooling as Nation Building in Alsace and Lorraine, 1850–1940, DeKalb 1998.
- Hirsbrunner, Sabine: Humanere Strafen – Daniel Fellenberg und die Preisfrage zur Kriminalgesetzgebung, in: Martin Stuber; Peter Moser; Gerrendina Gerber-Visser; Christian Pfister (Hg.): Kartoffeln, Klee und kluge Köpfe. Die Oekonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern OGG (1759–2009), Bern 2009, S. 127–130.
- Holenstein, André: Industrielle Revolution avant la lettre. Arbeit und Fleiss im Diskurs der Oekonomischen Gesellschaft Bern (2. Hälfte 18. Jahrhundert), in: Cardanus. Jahrbuch für Wissenschaftsgeschichte 7, 2002, S. 17–40.
- Horlacher, Rebekka: Lehrerbildung als moralisches Unternehmen. Das Seminar Muttentz, in: Andreas Hoffmann-Ocon; Rebekka Horlacher (Hg.): Pädagogik und pädagogisches Wissen. Ambitionen in und Erwartungen an die Ausbildung von Lehrpersonen, Bad Heilbrunn 2016, S. 35–54.
- Horlacher, Rebekka: Teachers and Teaching, in: Daniel Tröhler (Hg.): A Cultural History of Education in the Age of Enlightenment, London 2020, S. 131–145.
- Horlacher, Rebekka: Pestalozzis Konzept von Arbeit im Spiegel ökonomischer, politischer und sozialer Veränderungen, in: Jahrbuch für Historische Bildungsforschung 29 (2023); 2024, S. 185–202.

- Horlacher, Rebekka; De Vincenti, Andrea: Die Pädagogisierung der Sexualität in den 1970er-Jahren. Die Einführung der Sexualerziehung als Unterrichtsgegenstand der Volksschule im Kanton Zürich, in: *Zeitschrift für Pädagogik* 65 (2), 2019, S. 266–284.
- Labaree, David F.: The Winning Ways of a Losing Strategy: Educationalizing social problems in the United States, in: *Educational Theory* 58 (4), 2008, S. 447–660.
- Ludi, Regula: *Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850*, Tübingen 1999.
- Meumann, Markus: Unversorgte Kinder, Armenfürsorge und Waisenhausgründungen im 17. und 18. Jahrhundert. Eine sozialgeschichtliche Einführung, in: Udo Sträter; Josef N. Neumann; Renate Wilson (Hg.): *Waisenhäuser in der Frühen Neuzeit*, Tübingen 2003, S. 1–22.
- Munck, Thomas: *Conflict and Enlightenment. Print and Political Culture in Europe, 1635–1795*, Cambridge 2019.
- Neumann, Josef N.: Der Waisenhausstreit, in: Udo Sträter; Josef N. Neumann; Renate Wilson (Hg.): *Waisenhäuser in der Frühen Neuzeit*, Tübingen 2003, S. 155–167.
- Ortolja-Baird, Alexandra: Cesare Beccaria: Functionary, Lecturer, Cameralist? Interpreting Cameralism in Habsburg Lombardy, in: Ere Nokkala; Nicholas B. Miller (Hg.): *Cameralism and the Enlightenment. Happiness, Governance and Reform in Transnational Perspective*, New York; London 2020, S. 173–200.
- Richter, Susan; Maissen, Thomas, Albertone, Manuela (Hg.): *Languages of Reform in the Eighteenth Century. When Europe Lost its Fear of Change*, New York 2020.
- Ritzmann, Iris; Tröhler, Daniel: Der Kindsmord zwischen Verbrechen und Tragödie – Pestalozzis Preisschrift von 1783, in: Johann Heinrich Pestalozzi: *Ueber Gesetzgebung und Kindermord*, Zürich 2009, S. 7–31.
- Salzmann, Daniel: *Dynamik und Krise des ökonomischen Patriotismus. Das Tätigkeitsprofil der Oekonomischen Gesellschaft Bern 1759–1797*, Nordhausen 2009.
- Schauz, Désirée: *Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777–1933*, München 2008.
- Schmidt, Stephani: *Die Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung von Hanns Ernst von Globig und Johann Georg Huster. Eine 1782 von der Ökonomischen Gesellschaft Bern gekrönte Preisschrift*, Berlin 1990.

- Schläppi, Daniel: Wohltätigkeit zwischen republikanischem Gemeinsinn und rechenhaftem Haushalten. Funktionsweise, Struktur und Bedeutung der Wohlfahrtseinrichtungen der Bernischen BURGERSCHAFT im Sog der Ökonomisierung, in: André Holenstein; Béla Kapossy; Danièle Tosato-Rigo; Simone Zurbuchen (Hg.): Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken des 18. Jahrhunderts, Genf 2010, S. 75–91.
- Schott-Volm, Claudia: Policy in der Schweiz: Das Beispiel Zürich, in: Michael Stolleis (Hg.): Policy im Europa der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1996, S. 489–508.
- Smeyers, Paul; Depaepe, Marc: Educational Research: The educationalization of social problems, Dordrecht 2008.
- Tröhler, Daniel: Staatsgewalt und Kindsmord. Zum sozialphilosophischen Hintergrund von Pestalozzi Schrift: »Über Gesetzgebung und Kindermord« (1780/83), in: Bildungsforschung und Bildungspraxis. Schweizerische Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 17 (1), 1995, S. 34–55.
- Tröhler, Daniel: Pestalozzis Sozialpädagogik, Wirtschafts- und Sozialpolitik im Kontext der patriotischen Reformdiskussionen (1775–1779), in: Pestalozzi, Johann Heinrich: Sozialpädagogische Schriften I. Die Neuhof-Schriften 1775–1779, Zürich 2004, S. 7–38.
- Tröhler, Daniel: The Educationalization of the Modern World: Progress, passion, and the protestant promise of education, in: Paul Smeyers; Marc Depaepe (Hg.): Educationalization of Social Problems, Dordrecht 2008, S. 31–46.
- Tröhler, Daniel: Pestalozzi and the Educationalization of the World, New York 2013.
- Tröhler, Daniel: Introduction. Learning, Progress, and the Taming of Change: The Educational Aspirations of the Age of Enlightenment, in: Tröhler, Daniel (Hg.): A Cultural History of Education in the Age of Enlightenment, London 2020, S. 1–23.
- Tröhler, Daniel: Secularization, the Education of the Heart, and the Modern Nation-State: The Case of Swiss Reformed Protestantism and its European Resonance, in: Mette Buchardt (Hg.): Educational Secularization within Europe and Beyond, Berlin; Boston 2025, S. 59–83.
- Tröhler, Daniel; Popkewitz, Thomas S.; Labaree, David F. (Hg.): Schooling and the making of citizens in the long nineteenth century. Comparative Visions, New York 2011.
- Ulbricht, Otto: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland, München 1990.

Zurbuchen, Simone: Die Preisfragen über Armut und Luxus der »Gesellschaft zur Aufmunterung und Beförderung des Guten und Gemeinnützen« in Basel, in: André Holenstein; Béla Kapossy; Danièle Tosato-Rigo; Simone Zurbuchen (Hg.): Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken des 18. Jahrhunderts, Genf 2010, S. 149–162.